

Verpflichtungserklärung gem. § 68 AufenthG

Einladende Person

Name, Vorname:

Adresse:

Beruf, Arbeitgeber:

Evtl. Unterhaltszahlungen:

Größe der Wohnung (m²):

Anzahl der Personen / Haushalt:

Kinder bis 6 Jahre

Kinder von 7 bis 13 Jahre

Kinder ab 14 Jahre

Erwachsene

Mit meiner Unterschrift bestätige ich die Richtigkeit aller oben genannten Angaben:

Datum

Unterschrift

Besucher

Aufenthaltszweck:

zu Besuch

Sonstiges:

Name, Vorname:

Geburtsort / Geburtsdatum:

Staatsangehörigkeit:

Reisepass Nr.:

Verwandtschaftsbeziehung:

Adresse:

Mitreisender Ehegatte

Name, Vorname:

Geburtsdatum / Geschlecht:

Mitreisende Kinder (unter 18 Jahre)

Name, Vorname:

Geburtsdatum / Geschlecht:

Voraussichtliches Einreisedatum:

Bitte beachten

Sie verpflichten sich mit dieser Erklärung nach § 68 Aufenthaltsgesetz die Kosten für den Lebensunterhalt und nach §§ 66 und 67 des Aufenthaltsgesetzes die Kosten für die Ausreise des Besuchers zu tragen.

Die Verpflichtung umfasst die Erstattung sämtlicher öffentlicher Mittel, die für den Lebensunterhalt einschließlich der Versorgung mit Wohnraum und der Versorgung im Krankheitsfall und bei Pflegebedürftigkeit aufgewendet werden (z. B. Arztbesuch, Medikamente, Krankenhausaufenthalt). Dies gilt auch, soweit die Aufwendungen auf einem gesetzlichen Anspruch beruhen, im Gegensatz zu Aufwendungen, die auf einer Beitragsleistung beruhen.

In Ihrem eigenen Interesse empfehlen wir Ihnen, eine Auslandskrankenversicherung für Ihren Besucher abzuschließen.

Um die finanzielle Leistungsfähigkeit bestätigen zu können benötigen wir bei

- **Arbeitnehmern:** die letzten 3 Verdienstbescheinigungen
- **Rentnern:** Rentennachweis oder evtl. zusätzlich Kontoauszug
- **Selbständigen:** Nachweis des Steuerberaters über monatliches Nettoeinkommen

Die Erklärung muss im Ausländeramt der Stadt Friedrichshafen, Adenauerplatz 1 unterschrieben werden. **Persönliches Erscheinen** ist deshalb unbedingt erforderlich!

Mitzubringen: Reisepass oder Personalausweis

Kosten: Die Gebühr für die Verpflichtungserklärung beträgt 29 Euro.

Wir bitten um Ihr Verständnis, dass Ihr Antrag nur bearbeitet werden kann, wenn alle erforderlichen Unterlagen vollständig vorliegen. Wir behalten uns vor im Einzelfall weitere notwendige Unterlagen anzufordern.

Eventuell werden von den zuständigen Auslandsvertretungen zusätzliche Unterlagen verlangt.

Die Erteilung oder Ablehnung eines Visums steht in der alleinigen Zuständigkeit der deutschen Auslandsvertretung.

Das erforderliche Einkommen (siehe Tabelle) richtet sich nach der Anzahl der hier lebenden Familienangehörigen, denen Sie zum Unterhalt verpflichtet sind und die über kein eigenes oder kein ausreichendes Einkommen verfügen und nach der Anzahl der eingeladenen Gäste.

Pfändbarer Betrag bei Unterhaltspflicht

| Anzahl der Personen (inkl. Gast und Gastgeber) | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 |
|---|------|------|------|------|------|------|------|------|------|------|
| Monatlicher Nettolohn in Euro | 1480 | 1710 | 1930 | 2160 | 2380 | 2610 | 2830 | 3060 | 3280 | 3510 |

Bei den Beträgen handelt es sich um Zirka-Beträge.
Stand: 13.07.2017 (es gilt jeweils die aktuelle Fassung)

Erklärung des Verpflichtungserklärenden vor der ABH / AV zur Abgabe der Verpflichtungserklärung

vom:

Nr.: D

„Ich bestätige, vor Abgabe der Verpflichtungserklärung auf folgende Punkte ausdrücklich hingewiesen worden zu sein:

1. Umfang der eingegangenen Verpflichtungen

Die Verpflichtung umfasst die Erstattung sämtlicher öffentlicher Mittel, die für den Lebensunterhalt eines Ausländers einschließlich der Versorgung mit Wohnraum sowie der Versorgung im Krankheitsfall und bei Pflegebedürftigkeit aufgewendet werden, z. B. Kosten für Ernährung, Bekleidung, Wohnraum (privat, im Hotel oder in einer durch öffentlich-rechtlichen Träger gestellten Unterkunft) sowie Kosten für Arzt, Medikamente, Krankenhaus, Pflegeheim oder sonstige medizinisch notwendige Behandlungen. Dies gilt auch, soweit die Aufwendungen auf einem gesetzlichen Anspruch des Ausländers beruhen, im Gegensatz zu Aufwendungen, die auf einer Beitragsleistung beruhen. Aus den genannten Gründen empfiehlt sich der Abschluss einer Krankenversicherung.

Der Verpflichtungserklärende hat im Krankheitsfall auch für die Kosten aufzukommen, die nicht von einer Krankenkasse übernommen werden bzw. die über der Versicherungssumme der Krankenversicherung liegen. Das Vorliegen ausreichenden Krankenversicherungsschutzes wird unabhängig von der Abgabe einer Verpflichtungserklärung im Rahmen des Visumverfahrens geprüft und ist eine Voraussetzung für die Visumerteilung.

Die Verpflichtung umfasst auch die Kosten einer möglichen zwangsweisen Durchsetzung der Ausreiseverpflichtung nach §§ 66, 67 AufenthG. Derartige Abschiebungskosten sind z. B. Reisekosten (Flugticket und/oder sonstige Transportkosten), evtl. Kosten einer Sicherheitsbegleitung sowie Kosten der Abschiebungshaft.

2. Dauer der eingegangenen Verpflichtungen

Die aus der Verpflichtungserklärung resultierende Verpflichtung erstreckt sich unabhängig von der Dauer des zugrundeliegenden Aufenthaltstitels auf den Aufenthaltszeitraum von fünf Jahren ab dem Zeitpunkt der Einreise oder bei bereits im Bundesgebiet aufhältigen Ausländern ab Erteilung des Aufenthaltstitels im Bundesgebiet und schließt auch Zeiträume eines möglichen illegalen Aufenthalts ein.

Die Verpflichtung endet vor Ablauf von fünf Jahren mit dem Ende des vorgesehenen Gesamtaufenthaltes oder dann, wenn der ursprüngliche Aufenthaltswitz durch einen anderen ersetzt und dafür ein neuer Aufenthaltstitel erteilt wurde. Die Verpflichtung erlischt nicht vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren, wenn ein Asylverfahren angestrengt wird. Dies gilt auch dann, wenn das Asylverfahren mit der Asylenerkennung, der Zuerkennung der

Flüchtlingseigenschaft oder des subsidiären Schutzes positiv abgeschlossen bzw. wenn ein Aufenthaltstitel nach Abschnitt 5 des Kapitels 2 des Aufenthaltsgesetzes erteilt wird. Für Kosten, die durch die Durchsetzung einer räumlichen Beschränkung, die Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung entstehen (vgl. § 66 Abs. 1 AufenthG), haftet der Verpflichtungserklärende zeitlich unbegrenzt.

3. Vollstreckbarkeit

Für die aufgewendeten öffentlichen Mittel besteht ein öffentlich-rechtlicher Erstattungsanspruch. Dieser wird durch Leistungsbescheid geltend gemacht. Der Erstattungsanspruch kann im Wege der Vollstreckung zwangsweise beigetrieben werden.

4. Freiwilligkeit der Angaben

Alle von mir gemachten Angaben und Nachweise beruhen auf Freiwilligkeit. Mir ist dabei bewusst, dass eine Verpflichtungserklärung unbeachtlich ist, wenn aufgrund fehlender Angaben die Bonität nicht geprüft werden kann.

Ich wurde belehrt, dass unrichtige und unvollständige Angaben strafbar sein können (z.B. bei vorsätzlichen, unrichtigen oder unvollständigen Angaben, vgl. § 95 AufenthG – Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe).

Ich bin damit einverstanden, dass meine Daten gemäß § 69 Abs. 2 Nummer 2 lit. g AufenthV und ggf. Art. 9 Nr. 4 lit. f) i.V.m. Art. 23 Abs. 1 VIS-VO gespeichert werden.

Ich wurde darauf hingewiesen, dass zusätzlich zur Vorlage des Originals eine Ablichtung der Verpflichtungserklärung bei der Auslandsvertretung abzugeben ist und somit vor Antragstellung eine Kopie gefertigt werden sollte.

Weiterhin bestätige ich, zu der Verpflichtung auf Grund meiner wirtschaftlichen Verhältnisse in der Lage zu sein und erkläre, dass ich keine weiteren Verpflichtungen eingegangen bin, die die Garantiewirkung der aktuellen Verpflichtungserklärung gefährden.“

Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass ich den Inhalt dieser Belehrung verstanden und einen Abdruck davon erhalten habe.

Datum

Unterschrift des sich Verpflichtenden
Name, Vorname